

Amtliche Bekanntmachung

Widmung einer Ortsstraße

Gemäß Artikel 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hat der Gemeinderat des Marktes Weisendorf in seiner Sitzung vom 17.03.2025 die neue Ortsstraße „Heidweihergraben“ gewidmet und damit für die Öffentlichkeit freigegeben.

Die entsprechenden Verfügungen können im Rathaus des Marktes Weisendorf, Gerbersleite 2, Zimmer 203/1, während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit vom 24.03.2025 bis zum 04.04.2025 eingesehen werden.

Folgende Straße wurde gewidmet:

Heidweihergraben

Die im Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, neu gebaute Straße „Heidweihergraben“ wird mit Wirkung zum 07.04.2025 zur Ortsstraße gewidmet.

Sie beginnt bei der „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof auf Flur-Nr. 221, Gemarkung Weisendorf und endet bei der Flur-Nr. 231/16 bei der Straße „Am Ochsenweiher“, Gemarkung Weisendorf. Am westlichen Grenzpunkt der Grundstücke Flur-Nr. 227/357 und Flur-Nr. 227/360, Gemarkung Weisendorf, beginnt die nördliche Verbindungsstraße und endet zwischen den Grundstücken Flur-Nr. 227/356 und Flur-Nr. 227/361, Gemarkung Weisendorf. Die südliche Verbindungsstraße beginnt zwischen der Flur-Nr. 227/381 und Flur-Nr. 227/389, Gemarkung Weisendorf und endet bei der Flur-Nr. 227/382 und Flur-Nr. 227/388, Gemarkung Weisendorf. Die Ortsstraße „Heidweihergraben“ einschließlich der Verbindungsstraßen trägt die Flur-Nr. 227/328, und Teilflächen aus der Flur-Nr. 221, 225, 219, 231/40, Gemarkung Weisendorf.

Die Länge der Ortsstraße „Heidweihergraben“ beträgt 0,556 km, die Länge der westlichen Verbindungsstraße beträgt 0,051 km. Die Länge der östlichen Verbindungsstraße beträgt 0,055 km. Träger der Straßenbaulast ist der Markt Weisendorf, Widmungsbeschränkungen bestehen keine.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht sachlich entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Bestimmten Antrag enthalten (§ 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Markt Weisendorf
Weisendorf, 07.09.2010

Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister



Öffentlich bekanntgegeben auf der Homepage des Marktes Weisendorf 24.03.2025

